

GEMEINDE FRANKENFELD

DER BÜRGERMEISTER

1. Änderung Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Der Rat der Gemeinde Frankenfeld hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 den Beschluss zur Aufstellung von Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet gefasst. Dieser Katalog wird nun mehr mit Beschluss vom 02.04.2024 in den nachfolgenden Punkten geändert / ergänzt:

2. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit (Ausschlusskriterium)

- c. Vorgeschrieben wird eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit artenreichem Wiesen- oder WildpflanzenSaatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weitere Hinweise hierzu sind als Erläuterung/Konkretisierung festgehalten, die bei Bedarf und in Abstimmung mit Experten aktualisiert werden. Die genauen Bestimmungen werden durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgesetzt.

3. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

- Der Abstand zu Wohngebäuden hat dabei mindestens 50 m zu entsprechen. Es ist ein entsprechender Sichtschutz in Form einer Heckenbepflanzung mit ortsüblichen Heckenpflanzen herzustellen.

5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 90 % (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Gemeinde Frankenfeld zukommen, d.h. der Betriebssitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- Nach Stilllegung der Anlage ist der Rückbau innerhalb von zwölf Monaten vorzunehmen. Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist eine Bankbürgschaft einer systemrelevanten Bank zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgschaft wird auf 30.000 € je MWp der PV-Anlage festgesetzt.
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jeweils nach Ablauf von 10 Jahren durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen, ob die Höhe der Bürgschaft den geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen genügt und einen vollständigen Rückbau der PV-Anlage kostenmäßig abdeckt. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Anlagenbetreiber.

Rethem, den 06.05.2024

Björn Fahrenholz
Gemeindedirektor





GEMEINDE FRANKENFELD

DER BÜRGERMEISTER

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Präambel

Die Gemeinde Frankenfeld begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien. Grundsätzlich ist bei dem Ausbau erneuerbarer Energien jedoch zu beachten, dass dieser gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Im Folgenden soll es um den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gehen. Gemäß den derzeitigen Planungen des Landes Niedersachsen sind ca. 0,47 % der Landesflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Für das Gebiet der Gemeinde Frankenfeld bedeutet dies eine Fläche von ca. 11 Hektar. Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat sich dabei an die nachfolgend aufgestellten Kriterien richten.

Als Besonderheit ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet der Gemeinde Frankenfeld als „benachteiligtes“ Gebiet* eingestuft ist und daher die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben sind.

*https://www.umweltkarten1.niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&layers=Benachteiligte_Gebiete&E=527763.52&N=5849855.28&zoom=6

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Gemeinderat sind vor allem die Themen „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ sowie „Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit“ wichtig. Daher sind sie als Ausschlusskriterien formuliert. Anlagen auf Freiflächen dürfen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn diese beiden Kriterien erfüllt sind.

Die übrigen Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort (mit Ausnahme der Ausschlusskriterien) nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen FF-PV errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes vom Antragsteller festzulegen. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Größe des Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.

Falls der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren für einen Bebauungsplan begonnen werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von den festgelegten Kriterien, von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass eine Vertragsstrafe gegen den Betreiber verhängt wird.

Für jedes Vorhaben gilt, dass die Größe des Solarparks maximal 8 Hektar betragen darf. Hierunter ist die Gesamtausdehnung der beplanten Fläche zu verstehen und nicht nur die Flächen, auf welcher tatsächlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt sind. Einzelne Teilflächen des Solarparks dürfen eine maximale Größe von 6 Hektar besitzen. Die Teilflächen sind räumlich voneinander zu trennen. Als Mindestmaß der räumlichen Trennung ist eine Bepflanzung der Grenzen mit Hecken aus heimischen Gehölzen vorzunehmen.

Für die Umsetzung der Kriterien gilt, dass sämtliche erforderlichen Gutachten von der Gemeinde Frankenfeld beauftragt werden. Die Kosten für die Gutachten hat der Vorhabenträger zu tragen.

Der Gemeinderat wird spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein umgesetzter Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 11 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist.

Kriterien

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Frankenfeld gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Der Vorhabenträger hat bei Antragstellung das Vorhaben durch einen geeigneten Gutachter zu visualisieren. Dies dient der Feststellung, ob sich die Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- bei Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen
- zur Verhinderung von Sicht störenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe dazu auch weitergehende Definition in Punkt 2.).

- Vorhandene Landschaftsstrukturen (hierzu zählen auch die sich im kommunalen Eigentum befindlichen) sind in der derzeitigen Beschaffung zu erhalten. Dadurch verursachte Verschattungen oder andere Beeinträchtigungen sind zu erdulden.

2. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit (Ausschlusskriterium)

- a. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Artenschutz sind gutachterlich durch ein Landschaftsplanungsbüro zu erfassen und zu bewerten. Das Landschaftsplanungsbüro und der Umfang der Untersuchungen wird durch den Rat der Gemeinde Frankenfeld festgelegt. Die Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie dem Artenschutz sind durch den Investor zu tragen und durch ihn für die Dauer des Eingriffs zu erhalten und zu pflegen. Die Kompensation ist grundbuchlich zu sichern.
- b. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- c. Vorgeschrieben wird eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen₁ Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weitere Hinweise hierzu sind als Erläuterung/Konkretisierung festgehalten, die bei Bedarf und in Abstimmung mit Experten aktualisiert werden.
- d. Bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres darf keine Mahd erfolgen.

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür sind dreireihige Hecken im Abstand von einem Meter aus heimischen Gehölzen zu pflanzen. Die Hecken sind dauerhaft zu pflegen, abgängige Hecken sind zu ersetzen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module ist im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung zu pflegen. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen (nicht die komplette Fläche an einem Tag). Ein Mulchen der Fläche darf maximal alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte,

- landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.
- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und andere Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

3. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.
- Der Abstand zu Wohngebäuden hat dabei mindestens 200 m zu entsprechen.
- Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.

4. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und auf landwirtschaftliche Betroffenheit

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen. Die Errichtung von FF-PV kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Um diese Folgen genau zu erfassen und in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen zu können, wird die landwirtschaftliche Fachbehörde dazu im Einzelnen mit der Erarbeitung fachlicher Grundlagen zur einzelbetrieblichen und zur agrarstrukturellen Verträglichkeit beauftragt.

Mit einer **agrarstrukturellen Vorprüfung** wird die agrarstrukturelle Verträglichkeit von PV-Freiflächenanlagenstandorten untersucht. Sie ist maßgeblich durch folgende Aspekte bestimmt:

- Auf landwirtschaftlichen Flächen, die in den digitalen amtlichen Bodenschätzungskarten zum hochwertigsten Drittel der Böden des Stadtgebietes gehören, ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zu vermeiden.
- Photovoltaikanlagen sollten insbesondere auf besonders trockene (Feuchtestufe kleiner 3) oder kohlenstoffreiche Böden bzw. auf Flächen mit einer standörtlichen Vorbelastung (Konversionsflächeneigenschaft) gelenkt werden.
- Folgende Punkte zur Verträglichkeit sind besonders in den Blick zu nehmen:
 - Die Eigenschaften des Bodens/dieser Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zuschnitt, Lage, Erreichbarkeit und Exposition (Hof- Feld- Entfernung, Arrondierung, Hangneigung).
 - Die aktuelle und potenzielle landwirtschaftliche Nutzung.
 - Die Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen. Die gesamtäumliche Bedeutung einer Fläche im Rahmen laufender und in jüngerer Zeit abgeschlossener Flurbereinigungsverfahren.

- Die Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen. ○ Die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.
- Die Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonder-, Spezialkulturen und nachwachsende Rohstoffe. Bei der Beurteilung der Wertigkeit der Flächen können die veröffentlichten digitalen Daten des NIBIS Kartenservers: https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis_kartenserver72321.html genutzt werden.

5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung sind die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren zu betreiben.
- Die Gewerbesteuererinnahmen müssen zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Gemeinde Frankenfeld zukommen, d.h. der Betriebssitz ist in das Gebiet der Gemeinde Frankenfeld zu legen. Der Betrieb darf außerhalb Frankenfelds keine weiteren Betriebsstellen unterhalten, um eine Zerlegung der Gewerbesteuer und das Verschieben von Erträgen und Aufwänden zu verhindern. Das gilt auch für einen Verkauf des Betriebes. Die Einzelheiten sind im städtebaulichen Vertrag zu regeln.
- Mit der Baumaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zu beginnen. Die Fertigstellung hat innerhalb von drei Jahren nach erfolgtem Satzungsbeschluss zu erfolgen.
- Nach Stilllegung der Anlage ist der Rückbau innerhalb von zwölf Monaten vorzunehmen. Zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ist eine Bankbürgschaft mit einer jährlichen Dynamik von 5 % zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgschaft richtet sich an die Kosten des Rückbaus. Die Rückbaukostenschätzung des Herstellers ist dem Antrag beizufügen.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung und der Erfüllung der Kriterien trägt der Antragsteller, inklusive der Kosten für alle zu erbringenden Nachweise und Gutachten und der Verwaltungsleistungen.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- Eine Beteiligung der Gemeinde Frankenfeld gemäß § 6 EEG 2021 muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines vor Inbetriebnahme der Anlage zu schließenden Vertrages.

6. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen. Im Übrigen ist die Anbindung mit der Gemeinde Frankenfeld abzustimmen.

7. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

- Im Außenbereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Frankenfeld können Solarparks mit einer Gesamtfläche von 11 Hektar (es zählt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes) errichtet werden.
- Liegen Anträge über mehr Fläche vor, entscheidet der Gemeinderat über eine sinnvolle Begrenzung. • Der maßgebende Zeitpunkt ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates für den B-Plan (siehe dazu Erläuterung von Seiten der Bauverwaltung: letzter Punkt der Präambel).
- Flächen, die von Seiten der Gemeinde Frankenfeld errichtet oder beauftragt werden, tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.
- Die Errichtung darf ortsansässige Gewerbetreibende nicht beeinträchtigen.

Frankenfeld (Aller), 5. Juli 2022


Björn Fahrenholz
Gemeindedirektor

